

1                                   **SATZUNG DER SEKTION GERA**  
2                                   **DES DEUTSCHEN ALPENVEREINS e.V.**

3  
4                                   **Allgemeines**

5                                   **§ 1**

6                                   **Name und Sitz**

7 Der Verein führt den Namen: Sektion Gera des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.  
8 und hat seinen Sitz in Gera.

9 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen.

10  
11                                   **§ 2**

12                                   **Vereinszweck**

13 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den  
14 Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien,  
15 zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu  
16 erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur  
17 Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.

18 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser,  
19 weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit,  
20 Vielfalt und Chancengleichheit aller.

21 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
22 Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die  
23 gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur-  
24 und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der  
25 Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

26 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in  
27 erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die  
28 satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
29 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen  
30 Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem  
31 Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
32 begünstigt werden.

33  
34                                   **§ 3**

35                                   **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

36 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und  
37 materiellen Mittel erreicht werden.

38 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- 39 a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer  
40 und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von  
41 Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- 42 b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie  
43 Wanderungen;
- 44 c) Veranstaltung von Expeditionen;
- 45 d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der  
46 Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- 47 e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- 48 f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung  
49 des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller  
50 Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- 51 g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der  
52 Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des  
53 Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- 54 h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten,  
55 insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen  
56 Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.
- 57 i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- 58 j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer  
59 Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
- 60 k) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und  
61 künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- 62 l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste,  
63 Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- 64 m) Pflege der Heimatkunde;
- 65 n) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
- 66 o) Herausgabe von Publikationen;
- 67 p) Einrichtung einer Bibliothek;
- 68 q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche  
69 oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele  
70 unterstützen;
- 71 r) Fahrradfahren, Wasserwandern, Ballspielen, Höhlenbegehen, Leichtathletik,  
72 Gymnastik, Bowling, Kegeln, Schwimmen;
- 73 s) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die  
74 gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.
- 75 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 76 a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- 77 b) Subventionen und Förderungen;
- 78 c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

- 79 d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus  
80 Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);  
81 e) Sponsorengelder;  
82 f) Werbeeinnahmen;  
83 g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen  
84 Kletteranlagen;  
85 h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie  
86 Bergsportausrüstung u. ä.);  
87 i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;  
88 j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;  
89 k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge,  
90 Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);  
91

## § 4

### Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

94 Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der  
95 Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser  
96 ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- 97 a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der  
98 Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;  
99 b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und  
100 Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;  
101 c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;  
102 d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszu-  
103 führen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung  
104 für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich  
105 bezeichnet hat;  
106 e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die  
107 Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei  
108 Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;  
109 f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;  
110 g) g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von  
111 Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-  
112 Hütten handelt;  
113 h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## § 5

### Vereinsjahr

117 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.  
118

119

## Mitgliedschaft

120

### § 6

121

#### Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

122

123

124

125

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.

126

127

128

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

129

130

131

132

133

3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder (C-Mitglieder gemäß Einteilung der Mitgliederkategorien des DAV). Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.

134

135

136

4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

137

138

139

140

141

142

143

144

5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

145

146

147

148

149

150

151

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

152

153

### § 7

154

#### Mitgliederpflichten

155

156

157

158

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.

159

160

161

2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 1/2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.

162

163

3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

- 164 4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag  
165 zu entrichten.
- 166 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag  
167 ermäßigt oder erlassen werden.
- 168 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion  
169 mitzuteilen.
- 170 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Vereinseigentum pfleglich umzugehen.  
171

## § 8

### **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

- 174 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des  
175 Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion  
176 erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von  
177 der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- 178 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische  
179 Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der  
180 Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.  
181 Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der  
182 Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des  
183 Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht  
184 die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion  
185 haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet  
186 durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## § 9

### **Aufnahme**

- 190 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter  
191 Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
- 192 2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der  
193 Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 194 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die  
195 Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 196 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten  
197 Jahresbeitrages wirksam.

## § 10

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 200 Die Mitgliedschaft wird beendet
- 201
- 202 a) durch Austritt; c) durch Streichung;
- 203 b) durch Tod; d) durch Ausschluss.

204

## § 11

205

### **Austritt, Streichung**

206 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt  
207 zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor  
208 Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

209 2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn  
210 das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

211 3. Beitragsforderungen des Vereins erlöschen nicht und werden gerichtlich  
212 eingefordert. Daraus resultierende Kosten trägt das Mitglied.

213

214

## § 12

215

### **Ausschluss**

216 1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat  
217 ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).

218 2. Ausschlussgründe sind:

219 a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen  
220 Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den  
221 Vereinsfrieden;

222 b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des  
223 DAV;

224 c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

225 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.  
226 Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des  
227 Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

228 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung  
229 ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu  
230 gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied  
231 mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

232

233

## § 13

234

### **Abteilungen, Gruppen**

235 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu  
236 Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion  
237 zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

238 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach  
239 Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

240 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.  
241 Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV  
242 zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer  
243 Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

244 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer  
245 Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer  
246 Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere  
247 Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung  
248 genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der  
249 Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der  
250 Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

251 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

252

## 253 § 14

### 254 Organe

255 Organe der Sektion sind

256 a) der Vorstand; c) die Mitgliederversammlung;

257 b) der Beirat; d) der Ehrenrat.

258

### 259 Vorstand

## 260 § 15

### 261 Zusammensetzung und Wahl

262 1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten  
263 Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend  
264 (geschäftsführender Vorstand)

265 und den weiteren aufgeführten nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern:

266 - dem/der Schriftführer/in

267 - den Referenten/innen der Abteilungen oder Gruppen

268 und bei Bedarf weiteren Beisitzern.

269 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die  
270 Dauer von 4 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig  
271 auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei  
272 Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit  
273 bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

274 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch  
275 die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues  
276 Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung,  
277 berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

278 4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im  
279 Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind  
280 unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der  
281 Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit  
282 tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte  
283 Vereinsmitglieder.

284

285

## § 16

286

### Vertretung

287 Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden)  
288 Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie  
289 sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte,  
290 durch die die Sektion in Höhe von mehr als 200 EURO verpflichtet wird, ist die  
291 Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des (geschäftsführenden) Vorstands erforderlich.  
292 In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der  
293 Vorsitzenden sein.

294 Für den elektronischen Zahlungsverkehr (Online-Banking) hat der geschäftsführende  
295 Vorstand Einzelvertretungsbefugnis.

296

297

## § 17

298

### Aufgaben

299 Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der  
300 Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt  
301 ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig,  
302 sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der  
303 geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der  
304 Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

305

306

## § 18

307

### Geschäftsordnung

308 1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung  
309 von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die  
310 Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die  
311 Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann  
312 wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben  
313 worden ist.

314 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden  
315 Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

316 3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer  
317 Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein  
318 Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren  
319 widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

320 4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner  
321 Mitglieder verlangen.

322 5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

323 6. Der Verein gibt sich bei Bedarf weitere Ordnungen.

324 7. Es können verschiedene Beiträge erhoben werden. Art und Höhe werden in  
325 der Finanzordnung dargelegt.

326

327

## § 19

328

### Beirat

329 1. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren von  
330 der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.  
331 Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

332 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu  
333 beraten.

334 3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten  
335 Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei  
336 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den  
337 Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an  
338 der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

339 4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der  
340 anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirates können auch in Textform sowie im  
341 Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht  
342 mindestens ein Mitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem  
343 Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache  
344 Stimmenmehrheit.

345

346

## Mitgliederversammlung

347

## § 20

348

### Einberufung

349 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu  
350 der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher in Schriftform im Mitteilungsblatt der  
351 Sektion und auf der Homepage [www.alpenverein-gera.de](http://www.alpenverein-gera.de) eingeladen werden  
352 müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der (Absendung der) Veröffentlichung. Die  
353 Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

354 2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine  
355 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu  
356 Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der  
357 Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit  
358 der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der  
359 nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

360 3. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die  
361 Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und  
362 teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der  
363 Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege  
364 der elektronischen Kommunikation ausüben können.

365 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den  
366 gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Ist eine  
367 fristgemäße Einberufung nicht möglich, müssen die Einladung und die Tagesordnung  
368 schriftlich und auf der Vereinshomepage [www.alpenverein-gera.de](http://www.alpenverein-gera.de) den Mitgliedern  
369 bekannt gegeben werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein  
370 Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das  
371 gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

372

373

## § 21

374

### Aufgaben

375

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

376

a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;

377

378

b) den Vorstand zu entlasten;

379

c) den Haushaltsplan zu genehmigen;

380

d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 1.500 Euro zu beschließen;

381

382

e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;

383

f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;

384

g) die Satzung zu ändern;

385

h) eine Sonderumlage zu beschließen;

386

i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;

387

388

j) die Sektion aufzulösen.

389

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

390

391

392

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

393

394

395

## § 22

396

### Geschäftsordnung

397

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

398

399

400

401

402

### Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

403

## § 23

404

### Ehrenrat

405

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.

406

407

2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.

408

409

410

3. Der Ehrenrat ist berufen, um

- 411 a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;  
412 b) Ehrenverfahren und  
413 c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

414 Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher  
415 Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2  
416 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

417

## § 24

419

### Rechnungsprüfung

420 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei  
421 Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können  
422 nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.

423 2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten  
424 Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im  
425 abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen.  
426 Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

427 3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand  
428 aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu  
429 prüfen.

430 4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen  
431 Unterlagen zu gewähren.

432

## § 25

433

### Auflösung

434

435 1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit  
436 einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen  
437 Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die  
438 Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten  
439 Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der  
440 Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen  
441 werden.

442 Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch  
443 gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

444 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer  
445 steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung  
446 der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige  
447 Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an  
448 den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere  
449 seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren  
450 Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die  
451 empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In  
452 diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege-

453 und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der  
454 bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

455 Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen  
456 Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen  
457 Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die  
458 Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist  
459 das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen  
460 Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage  
461 der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit  
462 und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der  
463 alpinen Sportarten zu übergeben.

464

465

466 Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 06.09.2024

467

468

469

470 Sektion Gera                      Stempel                      Unterschrift

471

472

473 Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

474

475

476

477 Datum                              Stempel                              Unterschrift

478